



**Lebenshilfe**  
**Landesverband Bayern**

## **Integrative Gruppen weiterhin notwendig!**

**Gemeinsame Erziehung und Förderung behinderter  
und von Behinderung bedrohter Kinder  
mit Kindern ohne Behinderung in integrativen  
Kindergartengruppen**

Positionspapier der Lebenshilfe für Menschen mit  
geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf  
eines Bayerischen Gesetzes für Kindertageseinrichtungen



## Integration für alle Kinder

Die langjährigen praktischen Erfahrungen der Integrationspädagogik haben zweifellos gezeigt, dass auf der Grundlage von integrativen Konzepten und der erforderlichen allgemeinverbindlichen Rahmenbedingungen von integrativen Kindergartengruppen, die im Nachfolgenden erläutert werden, die Qualität der Förderung entsprechend dem individuellen Förderbedarf der Kinder gewährleistet und die Ziele der Integration erreicht werden.

Daher muss sichergestellt werden, dass auch bei Einführung des neuen Finanzierungsmodells für Kindertageseinrichtungen nach dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) diese spezifische Angebotsstruktur mit ihren besonderen Qualitäten erhalten bleibt – neben dem bewährten Angebot „Heilpädagogischer Kindergarten bzw. Schulvorbereitende Einrichtung mit Tagesstätte“ und der „Einzelintegration im Regelkindergarten“.

Die Wahlmöglichkeit und Entscheidung der Eltern, ihre Kinder gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung bzw. mit Behinderung in einer integrativen Gruppe fördern zu lassen, muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Gerade auch für Eltern von schwerbehinderten Kindern ist die integrative Gruppe mit konstanter Gruppenstruktur als pädagogisch notwendigem Qualitätsmerkmal, die einzige Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung, ohne auf die notwendige Förderung ihrer besonders betroffenen Kinder zu verzichten. Integration für alle Kinder – das muss auch in Zukunft ein gesamtgesellschaftliches Anliegen bleiben.

Daher ist bei Neufassung des Bayerischen Gesetzes für Kindertageseinrichtungen (BayKiTaG) dem pädagogischen Angebotstyp „integrative Kindergartengruppe“ durch eine gesetzliche Verankerung Rechnung zu tragen.

Die integrative Kindergartengruppe im Sinne dieses Positionspapiers ist durch folgende verbindliche Rahmenbedingungen zur Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern gekennzeichnet:

## Fachliche Anforderungen

### 1. Gruppenstärke

Maximal 15 Kinder pro Gruppe

davon mindestens drei und maximal fünf behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des §53 Sozialgesetzbuch XII (SGB) und §35a SGB VIII.

### 2. Aufnahme von Kindern mit schwerer und mehrfacher Behinderung

Grundsätzlich werden keine Kinder wegen Art und Schwere ihrer Behinderung vom Besuch einer integrativen Kindergartengruppe ausgeschlossen.

### 3. Personelle Besetzung der integrativen Kindergartengruppe

Zwei Fachkräfte

- pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin) sowie
  - zusätzliche pädagogische Fachkraft möglichst mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation bzw. Erfahrung
- weitere pädagogische Kraft (Kinderpflegerin, Berufspraktikantin)

### 4. Nicht-medizinischer Fachdienst

zum Beispiel Psychologie, Sozialpädagogik, gruppenübergreifende Heilpädagogik werden im Umfang von zwei Wochenstunden pro behindertes Kind auch für Querschnittsaufgaben wie Familienberatung, Schullaufbahnberatung angeboten und über Eingliederungshilfe finanziert.



#### 5. Medizinischer Fachdienst (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie)

Therapieformen werden in der Einrichtung angeboten. Die Finanzierung erfolgt durch die Krankenkassen (gemäß Rahmenvertrag über medizinische Leistungen in Frühförderstellen und Tagesstätten vom 18.12.1998 oder nach § 124 SGB V)

#### 6. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Förderung in integrativen Kindergartengruppen muss durch regelmäßige interdisziplinäre Fallbesprechungen der oben genannten am Förderprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet werden.

#### 7. Tägliche Öffnungszeit

Die tägliche Öffnungszeit in integrativen Kindergartengruppen beträgt mindestens sechs Stunden. Hierbei wird von einer täglichen Nutzungszeit der Kinder von mehr als vier Stunden ausgegangen.

#### 8. Räumliche Anforderungen

Zusätzlich zur Standardausstattung einer Regelkindergartengruppe ist für eine integrative Kindergartengruppe unbedingt erforderlich

- Förder- und Therapieraum
- Toiletten mit Wickelmöglichkeit und Dusche

#### 9. Sachausstattung

Die erforderlichen behindertenspezifischen Spiel- und Fördermaterialien sind vorzuhalten.

### **Finanzielle Anforderungen**

Die Leistungen des Freistaats Bayern, der Kommunen, der jeweils zuständigen Sozialhilfeträger sowie der Krankenkassen und der Eltern müssen die Gesamtfinanzierung einer integrativen Kindergartengruppe sichern, um die vorgenannten Rahmenbedingungen und fachlichen Anforderungen weiterhin gewährleisten zu können.

Nach eigenen Aussagen des Staatsministeriums für Soziales, Arbeit, Frauen und Gesundheit reicht der Gewichtungsfaktor von 4,5 für Kinder mit Behinderung in integrativen Kindergartengruppen hierfür nicht aus.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Finanzierungspraxis ist nach Berechnungen des Lebenshilfe-Landesverbands Bayern bezogen auf fünf Kinder mit Behinderung und einer fiktiven täglichen Nutzungszeit von fünf bis sechs Stunden aller Kinder sowie des derzeitigen Basiswertes, ein Gewichtungsfaktor von mindestens 6,0 in integrativen Gruppen notwendig. Der erforderliche spezifische Gewichtungsfaktor von 6,0 für behinderte Kinder in integrativen Kindergartengruppen ist jedoch nur dann ausreichend, wenn die Bezirke sich auch weiterhin im erforderlichen Umfang an der Mitfinanzierung von integrativen Kindergartengruppen beteiligen. Die Festlegung des Gewichtungsfaktors muss daher in Abstimmung mit den Sozialhilfeträgern erfolgen, um auch zukünftig die Eingliederungshilfe und Integration in Gruppen gewährleisten zu können.

Gelingt es nicht, die bisherigen Finanzierungsanteile von Freistaat, Kommunen und Bezirken für integrative Kindergartengruppen zu sichern, bedeutet dies, dass insbesondere Eltern von Kindern mit schwerer und mehrfacher Behinderung die besondere Wahlmöglichkeit zur qualitativen Förderung in Verbindung mit integrativer Erziehung genommen wird.

Erlangen, 29.09.2004

Herausgeber:

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –  
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Telefon: 091 31 / 754 61-0  
Telefax: 091 31 / 754 61-90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)  
[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)

Erarbeitet vom Arbeitskreis Integrationskindergärten  
(zusammengesetzt aus Delegierten der Einrichtungsträger)  
Autorin: Ellen Kühne-Stahl, Landesberatungsstelle, Referentin Kinder und Jugendliche  
Verabschiedet vom Landesvorstand am 21.10.2004